

Heimatverein Hambühren e.V.

Satzung



§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Heimatverein Hambühren“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Celle eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält er den Zusatz „e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Hambühren mit den Ortsteilen I und II, Ovelgönne, Oldau, Rixförde, Allerhoop und Schönhop. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Gemeindegebiet.

§ 2 Unabhängigkeit und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig. In der Vereinsarbeit ist parteipolitische Neutralität zu wahren.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke ausgegeben werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus diesen Mitteln.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Überschüsse aus Rechnungsabschlüssen für ein Geschäftsjahr werden auf das folgende Geschäftsjahr übertragen.

§ 3 Zweck und Aufgaben

1. Der Heimatverein will in Hambühren mit all seinen Ortsteilen das Heimatbewusstsein und die Heimatverbundenheit erhalten und fördern.
2. Er stellt sich dazu insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - Erforschung und Dokumentation der Heimatgeschichte unter Berücksichtigung der Rolle der Vertriebenen.
 - Pflege und Förderung heimatlichen Brauchtums
 - Schutz, Pflege und Förderung heimatlicher Kultur
 - Schutz und Pflege der heimatlichen Landschaft.
3. Der Verein will zur Erfüllung der Aufgaben mit Personen, Vereinigungen mit ähnlicher Zielsetzung und mit den zuständigen Behörden zusammenarbeiten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Heimatvereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder die Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - Durch Tod des Mitglied, bei juristischen Personen durch deren Auflösung
 - Durch Austritt. Dieser ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er wird zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.
 - Durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes. Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie sich vereinschädigend verhalten oder wenn sie trotz zweimaliger Zahlungserinnerung mit ihrer Beitragszahlung um mehr als ein Jahr im Verzug sind. Über die Ausschlussabsicht und deren Gründe ist das betreffende Mitglied rechtzeitig zu unterrichten. Ihm ist Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Schließlich ist der Ausschluss mit Begründung per Einschreiben mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden.
5. Der Verein erhebt einen Jahresmitgliederbeitrag. Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen und die Beiträge pünktlich zu entrichten. Sie sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dem Vorstand Anregungen, Vorschläge und Anträge für die Vereinsarbeit vorzulegen und Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden einberufen. Sie findet mindestens einmal jährlich und zwar im 1. Quartal des Kalenderjahres statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mehr als ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich beantragen.
3. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich etwa 4 Wochen vor dem Sitzungstermin.
4. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
5. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung beschließt mit Zwei-Drittel-Mehrheit, soweit die Satzung anderes nicht bestimmt.

6. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
- Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer, Abnahme der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes und Genehmigung des Haushaltsplanes
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge und nach der Tagesordnung anstehende Fragen. (Anträge, über die die Mitgliederversammlung beschließen soll, müssen mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.)
- Beschlussfassung über Berufung gegen einen Vereinsausschluss
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins.

7. Bei Vorstandswahlen wird mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden.

§ 7 Vorstand

1. Zum Vorstand gehören:

- Der Vorsitzende
- Der 1.stellvertretende Vorsitzende
- Der 2. stellvertretende Vorsitzende
- Der Schriftführer
- Der Kassenverwalter

Die Mitgliederversammlung kann die Zahl der Vorstandsmitglieder um 2 Beisitzer erweitern.

2. Die Leiter der Arbeitskreise können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden. Sie haben in den Sitzungen eine beratende Stimme.
3. Die Wahlzeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben auch nach Fristablauf im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahlen sind zulässig.
4. Gesetzliche Vertreter des Vereins nach § 26 BGB sind jeder für sich der Vorsitzende und sein 1. Stellvertreter. Im Innenverhältnis sollen die Stellvertreter nur tätig werden, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
5. Der Vorstand leitet den Verein zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben. Er setzt die Tagesordnung für Mitgliederversammlungen fest, bereitet deren Beschlüsse vor und führt sie aus. Er sorgt für die ordnungsgemäße Abwicklung der Vereinsgeschäfte.
6. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn zu ihnen ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 8 Ladungsfristen und Niederschriften

1. Einladungen zu Versammlungen und Sitzungen müssen mindestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
2. Vorstandssitzungen in Eil- und Dringlichkeitsfällen können auch kurzfristig nach fernmündlicher Abstimmung mit allen Vorstandsmitgliedern einberufen werden.
3. Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen, die vom Protokollführer und dem jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben sind. Die Niederschriften sind auf der jeweils folgenden Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 9 Geschäftsjahr und Kassenprüfung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Jahresrechnung des Vorstandes ist jährlich durch zwei Personen (Kassenprüfer) zu prüfen. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstande angehören. Unmittelbare Wiederwahlen sind nicht zulässig.
3. Die Kassenprüfer geben die Prüfungsergebnisse auf der Mitgliederversammlung bekannt.

§ 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können auf einer Mitgliederversammlung mit der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Der Antrag auf Satzungsänderung muss auf der Tagesordnung stehen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
3. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 2 Monaten eine weitere Mitgliederversammlung zu demselben Zweck einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Der Verein wird aufgelöst, wenn auf der ersten Sitzung $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder oder wenn auf einer zweiten Sitzung die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die politische Gemeinde Hambühren, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinregister in Kraft. (. .1989)